

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8563 –**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

KOM(2018) 184 endg.; Ratsdok. 7877/18

und

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie
98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und
Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften**

KOM(2018) 185 endg.; Ratsdok. 7876/18

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23
Absatz 3 des Grundgesetzes**

**Mehr Verbraucherschutz in der EU durchsetzen – Kollektiven Rechtsschutz
stärken und Transparenz bei Internetplattformen schaffen**

A. Problem

Mit dem „New Deal for Consumers“ hat die Europäische Kommission im April 2018 ein Paket zur Stärkung der Verbraucherrechte in der Europäischen Union vorgelegt, das einen Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (KOM(2018) 184 endg.) sowie einen Richtlinienentwurf zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften („Omnibus-Richtlinie Verbraucherschutz“, KOM(2018) 185 endg.) umfasst.

Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission über Verbandsklagen geht nach Ansicht der Antragsteller deutlich über die im November 2018 von der Bundesregierung eingeführte Musterfeststellungsklage hinaus, deren erste Anwendungsfälle die bereits im Gesetzgebungsfahren absehbaren Mängel bestätigten. Bei den Ratsverhandlungen zu diesem Richtlinienentwurf habe die Bundesregierung nun die Möglichkeit, aus ihren Fehlern zu lernen und den kollektiven Rechtsschutz zumindest auf EU-Ebene voranzutreiben.

In ihrem Vorschlag für eine „Omnibus-Richtlinie Verbraucherschutz“ (KOM(2018) 185 endg.) schlägt die EU-Kommission unter anderem Transparenzpflichten für Verkaufsplattformen vor. Solche Informationspflichten sind aus Sicht der Antragsteller dringend notwendig; die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Regelungen seien allerdings unzureichend. Auch wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat in ihren Positionierungen über die Vorschläge der Kommission hinausgegangen seien, könnten die vorgesehenen Informationspflichten nur ein Anfang der Regulierung von Verkaufs- und Vergleichsplattformen sein, denn Informationspflichten alleine reichten nicht aus, um einen fairen Wettbewerb herzustellen.

Deshalb soll die Bundesregierung auf Grundlage von § 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) aufgefordert werden, in den Verhandlungen im Rat und im Trilog

- a) die Vorschläge der EU-Kommission hinsichtlich einer weitergehenden Verbandsklage zu unterstützen, indem
 - von weiteren Beschränkungen der Klagebefugnis, analog zur Musterfeststellungsklage, abzusehen ist,
 - indem ein einstufiges Verfahren, in dem Entschädigungszahlungen angeordnet werden können, eingeführt wird, bzw.
 - sie sich über die Vorschläge der EU-Kommission hinaus für die Möglichkeit einer Gruppenklage einsetzt;
- b) den Verhandlungsergebnissen zum Richtlinienentwurf zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (Omnibus-Richtlinie) nur zuzustimmen, wenn die Transparenzpflichten von Verkaufsplattformen gegenüber dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission erweitert wurden, so dass
 - auch Vergleichsplattformen die Transparenzpflichten erfüllen müssen,
 - Transparenz über die Gewichtung der Kriterien hergestellt wird,
 - Transparenz über die berücksichtigten Anbieter hergestellt wird,
 - Transparenz darüber hergestellt wird, ob bzw. wie Plattformen Kundenbewertungen auf ihre Echtheit überprüfen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/8563 abzulehnen.

Berlin, den 3. April 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Sarah Ryglewski
Berichterstatterin

Dr. Lothar Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Sarah Ryglewski, Dr. Lothar Maier, Dr. Jürgen Martens, Amira Mohamed Ali und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8563** in seiner 89. Sitzung am 21. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8563 in seiner 30. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags. Die Fraktion DIE LINKE. hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8563 in seiner 43. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, Hintergrund ihres Antrags sei das Anliegen, eine politische Debatte darüber zu anstoßen, welche Ziele Deutschland zu diesen Themen in Europa verfolge. Zu oft habe die Bundesregierung im Ausschuss berichtet, sie habe sich bei Verhandlungen in Brüssel enthalten oder noch keine abgestimmte Haltung zu Fragen entwickelt. Die wenigen Anwendungsfälle der deutschen Musterfeststellungsklage hätten bereits gezeigt, dass die Ausgestaltung der Klagebefugnis für qualifizierte Verbände in § 606 der Zivilprozessordnung die rechtlichen Risiken für die Verbraucher nicht reduziere, sondern erhöhe. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Bundesregierung die deutsche Musterfeststellungsklage als Modell für ganz Europa sehe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie teile das Anliegen der antragstellenden Fraktion im Grundsatz; der Antrag greife aber zu kurz. Sie fordere ein einstufiges Klageverfahren und ein Nebeneinander von Gruppenklage und Verbandsklage mit der Möglichkeit einer Entschädigungsanordnung sowie ein Opt-Out-Verfahren. Dem Antrag könne sie sich deshalb nicht anschließen, weil er die Zustimmung der Bundesregierung zu der „Omnibus-Richtlinie Verbraucherschutz“ von einer Erweiterung der dort vorgesehenen Transparenzvorschriften abhängig machen wolle. Diese Verknüpfung sei aus ihrer Sicht nicht zielführend, da die Richtlinie bereits richtige und wichtige neue verbraucherschützende Elemente enthalte.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass die Musterfeststellungsklage erst seit vier Monaten möglich sei. Dies sei für eine Bewertung zu früh. In diesen vier Monaten seien tatsächlich nur vier Musterfeststellungsklagen erhoben worden; statt der erwarteten 33.750 Anmeldungen von Verbrauchern seien jedoch bereits 412.000 erfolgt. Dies zeige, wie groß das Bedürfnis für die Einführung der Musterfeststellungsklage gewesen sei und dass in der Praxis eine beachtliche Akzeptanz bestehe.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass sowohl im Kontext der Musterfeststellungsklage als auch des europäischen „New Deal for Consumers“ im Ausschuss ausführlich über kollektive Rechtsdurchsetzung diskutiert worden sei. Ihr Anliegen sei, dass, wer Recht habe, auch Recht bekomme. Mit der Musterfeststellungsklage hätten vor allem Fälle adressiert werden sollen, in denen ein rationales Desinteresse der Verbraucher vorliege, das von Unternehmen ausgenutzt werde, um durch einen Verstoß gegen Recht und Gesetz Gewinn zu machen. Natürlich

müsse nach Ablauf einer gewissen Zeit überprüft werden, ob die angestrebten Ziele auch erreicht würden. Die Kritik an den Regelungen zur Klagebefugnis könne sie nicht nachvollziehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, Deutschland habe der „Omnibus-Richtlinie“ bisher aus gutem Grund nicht zugestimmt. Außerdem lehne sie die Verbandsklage in der vorgeschlagenen Form ab.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass die Richtlinienvorschläge, die Gegenstand des Antrags seien, erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Situation von Verbrauchern und die Rechtsdurchsetzung nicht nur im Bereich des Verbraucherschutzrechts, sondern auch des Schadensersatzrechts und des Wettbewerbsrechts hätten. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Europäisierung und einer immer weiter gehenden Digitalisierung der Märkte – eine Entwicklung, die sie durchaus begrüße –, gehe es hier um einen Paradigmenwechsel im Recht. Die Vorbereitung und vorausschauende Planung der Bundesregierung hinsichtlich dieser Gesetzgebungsvorhaben sei aus ihrer Sicht unzureichend.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie stehe zu der Liste der klagebefugten qualifizierten Einrichtungen. Diese hätten sich nicht nur als Träger von Verbandsklagen im Rahmen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, sondern bereits seit Jahrzehnten bei der Wahrnehmung der Klagebefugnis nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestens bewährt. Sie habe kein Verständnis dafür, dass man in Frage stelle, dass es sich um qualifizierte Einrichtungen handele, und ihnen mit Misstrauen begegne.

Berlin, den 3. April 2019

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Sarah Ryglewski
Berichterstellerin

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

